

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG III/7

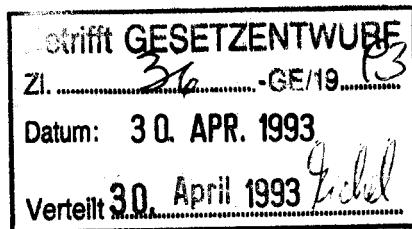
GZ. AHV-100/8-III/7/93 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax

An das
Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter:
MR Dr. Stierle
Telefon:
51 433 / 1368 DW

1010 Wien



Betr: Außenhandelsgesetznovelle; Begutachtungsverfahren

Angeschlossen werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Note vom 19. April 1993, Zahl 21020/67-II/1/92, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Außenhandelsgesetz übermittelt.

25 Beilagen

28. April 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Stierle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
amw

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG III/7**

GZ. AHV-100/8-III/7/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax

Sachbearbeiter:
MR Dr. Stierle
Telefon:
51 433 / 1368 DW

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

1011 W i e n

Betr: Außenhandelsgesetznovelle; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 19. April 1993, Zahl 21.020/67-II/1/92, beeht sich das Bundesministerium für Finanzen, zu der übermittelten Novelle zum Außenhandelsgesetz 1984 (AHG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Anregungen des Bundesministeriums für Finanzen unter der Zahl AHV-100/19-III/7/92 vom 7. August 1992 wurden in dieser Novelle nur teilweise berücksichtigt; es wird daher angeregt noch folgende Punkte in die Novelle aufzunehmen:

1. Die Zitierung der Paragraphen des Zollgesetzes im § 4 Abs. 1 lit. a AHG hat zu lauten "§§ 30 bis 40, 42 und 43", weil neben dem ohnehin für die Streichung vorgesehenen § 14 Zollgesetz auch der § 85 Abs. 2 Zollgesetz wegzufallen hat; der § 85 Zollgesetz wurde durch die Zollgesetznovelle BGBl. Nr. 463/1992 gestrichen.

2. Im Hinblick auf § 21 Abs. 3 AHG wären die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" auch im § 4 Abs. 3 und im § 22 AHG zu streichen.

3. Der § 11 Abs. 5 sollte wie folgt lauten:

"(5) Das Ergebnis der Erhebungen gemäß Abs. 3 und 4 darf nur für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder - bei Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen - für Zwecke eines Abgabenverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens verwendet werden."

- 2 -

4. Der § 23 Abs. 2 AHG ist im Hinblick auf § 23 Abs. 1 AHG überflüssig oder er sollte lauten "Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1 und 2 ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates betraut."

5. In der Anlage B1 (Fassung der vorliegenden Novelle) ist bei der Nummer 2902 nach dem Wort "Kohlenwasserstoffe" ein Doppelpunkt zu ergänzen.

28. April 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Stierle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

